

(2) Das Gesamtministerium kann anordnen, daß Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht schon nach Abs. 1 unter das Gesetz fallen, diesem unterstellt werden.

AusfBdg.

Auf Grund von § 84 der Landesdienststrafordnung vom 19. Juni 1933 (GBl. S. 93) wird — soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den anderen Ministerien — folgendes bestimmt:

1. (Zu § 1.)

(1) Zu den nichtplanmäßigen Beamten und zu den Lehrern im Sinne von § 1 gehören auch die Beamten und Lehrer, die unter Ziff. 38 der Besoldungsbestimmungen fallen, sowie die im Vorbereitungs- und Probendienste stehenden Lehrer.

(2) Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören auch die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

I. Beamtenbegriff. Dienstgewalt. Dienststrafrecht.

1. Das Gesetz befaßt sich nur mit Beamten im staatsrechtlichen Sinne. Das Beamtenverhältnis dieser Art ist ein auf die Unterordnung des Dienstverpflichteten unter die Hoheitsgewalt des Dienstberechtigten begründetes Treue- und Gewaltverhältnis, dessen Inhalt einseitig durch Gesetz oder sonstige Anordnung des Dienstberechtigten bestimmt wird. Es kann nur begründet werden von einer Körperschaft, die Träger hoheitlicher Gewalt ist, insbesondere von den Gebietskörperschaften (Reich, Länder, Gemeinden). Andere öffentliche Körperschaften können Beamte in diesem Sinne nur anstellen, wenn sie dazu von der Staatsgewalt ausdrücklich ermächtigt sind.

Das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis steht im Gegensatz zu den auf privatrechtlichem Dienstvertrag beruhenden Dienstverhältnissen, die vielfach auch als Beamtenverhältnisse bezeichnet zu werden pflegen (Privatbeamte, Bankbeamte u. a.). Solche Dienstverhältnisse werden auch dadurch nicht zu Beamtenverhältnissen im Sinne dieses Gesetzes, daß für sie vertraglich die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten oder die Anwendung der Dienststrafbestimmungen für die Staatsbeamten vereinbart sind. Bei solchen vereinbarten Strafmaßnahmen handelt es sich um Vertragsstrafen, nicht um Dienststrafen. Die Dienststrafgerichte stehen für Verfehlungen solcher Angestellter nicht zur Verfügung. Das gilt auch für gesetzliche oder statutarische Dienststrafbestimmungen, die für privatrechtliche Bedienstete, so u. a. bei den Sozialversicherungsträgern, bestehen (vgl. RVD. § 354 und § 358 Abs. 1).